

15.03.85

Fz - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 14. März 1985 aufgrund der Ersten Beschlußempfehlung und des Ersten Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 10/2942 - den

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

- aus Drucksache 10/2523 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 09.04.85

Erster Durchgang: 520/84

22.03.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. März 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat hat es bereits in seiner Stellungnahme vom 16. November 1984 (Ziff. 9 der Drs. 520/84 - Beschlu -) fr erforderlich gehalten, die Mineral-

lsteuer fr unverbleites und verbleites Benzin so stark zu spreizen, da unverbleites Benzin preisgnstiger als verbleiteter Kraftstoff angeboten werden kann. Er stellt seine nach wie vor bestehenden Bedenken gegen die vorgesehene Spreizung des Minerallsteuersatzes von lediglich 4 Pfennigen je Liter zurck, um das alsbaldige Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzgern.

Der Bundesrat hlt es fr erforderlich, die Auswirkungen der vorgesehenen Minerallsteuerregelung auf die Benzinpreisentwicklung nach einer gewissen Zeit praktischer Erfahrungen zu berprfen, um ggf. die Differenzen der Minerallsteuerstze fr unverbleites und verbleites Benzin zu korrigieren.

Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 1983 (BGBl. I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Steuersatz „73,30 DM“ durch „91,40 DM“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen vom 1. April 1985 bis zum 31. Dezember 1991 Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter einem Steuersatz von 49 DM für 1 hl und andere Leichtöle einem Steuersatz von 53 DM für 1 hl. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „und daß zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Anteile von Gemischen aus Flüssiggas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit anderem Mineralöl beim Mischen für das Flüssiggas eine Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl entsteht,“ durch die Worte „und daß zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von **Motoren** für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen anzuordnen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert

werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Rechtsverordnungen, die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Nachbesteuerung

(1) Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, ausgenommen Ottokraftstoffe nach § 2 Abs. 4 mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter, und Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Nr. 3, für die am 31. März 1985 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 2,00 DM
- 2. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 18,10 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer entsteht am 1. April 1985. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und Mineralöle im Besitz von Endverwendern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. End-

verwender ist nicht, wer Mineralöle zu Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 30. April 1985 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Mai 1985, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben wird, werden je Hektoliter 2,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Bedingte Steuern für Mineralöle ermäßigen und erhöhen sich am 1. April 1985 und am 1. Januar 1992 um die Beträge, die sich bei An-

wendung der von diesen Tagen an geltenden Steuersätze ergeben.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Mineralölsteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 3 tritt am 1. April 1985 in Kraft.